

RS UVS Vorarlberg 2000/01/31 2-01/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2000

Rechtssatz

Es steht fest, dass das vorläufig beschlagnahmte Schleppgehänge (Schilift) iS der §§98 und 143 StPO aus der Sicht des Gendarmeriebeamten im Zusammenhang mit einer gerichtlichen strafbaren Handlung stehen konnte. Diesen Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung konnte er aber auch schon am Vortag anlässlich der Anzeigerstattung durch die Eheleute S. haben. Dennoch hat er es unterlassen, vorsorglich einen Gerichtsbeschluss einzuholen. Aber auch bei der Rekonstruktion des Unfalls an Ort und Stelle bestand für den Gendarmeriebeamten, als er im Liftgebäude das Schleppgehänge zu Beweiszwecken sicherstellen wollte, keinesfalls Gefahr im Verzug. Er war nämlich mit einem Funkgerät ausgerüstet, sodass eine Verbindung mit dem zuständigen Richtern hergestellt und ein richterlicher Auftrag für die Beschlagnahme des Schleppgehänges mündlich eingeholt hätte werden können. Bei dieser Beurteilung erweist sich die angefochtene vorläufige Beschlagnahme aber als rechtswidrig.

Schlagworte

vorläufige Beschlagnahme, Gefahr in Verzug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at